



GEMEINDEORDNUNG

Gemeinde Seewen SO

4206 Seewen

(Stand Dezember 2018, Version 3.00)

Gemeindeordnung Gemeinde Seewen SO

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 GG

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

Art. 45 KV

§ 2 Bestand

¹ Die Gemeinde Seewen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. **Sowie mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.**

Art. 45 KV

§ 3 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Im Rahmen der Lang- und Mittelfristplanung definiert der Gemeinderat die Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde.

³ Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden häuslicher nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

§ 3 GG

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Diese Meldepflicht besteht auch für die Hauseigentümer in Bezug auf die Mieter sowie für die Mieter in Bezug auf deren Untermieter.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. Diese Meldepflicht besteht auch für die Hauseigentümer in Bezug auf die Mieter sowie für die Mieter in Bezug auf deren Untermieter.

³ Die zu erhebenden Gebühren sind der Verwaltungsgebühren-Tabelle zu entnehmen.

§ 4 GG

§ 5 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

§ 6 GG

§ 6 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 8 GG

§ 7 Einbürgerung

¹ Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Details und die Gebühren werden im Einbürgerungsreglement und in der Gebührenordnung der Gemeinde Seewen SO geregelt.

Kommentiert [BAE1]: Hinweis: Da Gebühren rechtsetzenden Charakter haben, müssen diese von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Vergleichen Sie auch die Thematik "Rechtsetzende Gemeindereglemente" im nachfolgenden Leitfaden: https://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/gemeindeorganisation/Gemeindereglemente_Erlass_und_Revision_Leitfaden_V3.pdf.

3. Organisation der Gemeinde

§ 17 GG

§ 8 Allgemeine Organisation - Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

§ 18 GG

§ 9 Geschäftsverkehr

¹ Geschäfte, die an die Gemeinderatskommission, den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 21 GG

§ 10 Einberufung - der Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

§ 22 GG

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 24 GG

§ 11 - der Behörden

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 25 GG

³ Ist ein Behördenmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

§ 26 GG

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§§ 28 ff. GG

§ 13 Protokollführung und Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 31 GG

§ 14 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§§ 33 ff. GG

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 41 GG

§ 16 Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 42 GG

§ 17 Ordentliche Gemeindeorganisation / Politische Rechte

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Art. 26 KV

§ 18 Petition

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 49 GG

§ 19 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§§ 50 ff. GG

§ 20 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 54 GG

§ 21 Urnenwahlen und stille Wahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die aus 3 Mitglieder bestehende Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§§ 56 ff. GG

§ 22 Gemeindeversammlung - Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

§ 142 GG

- b) ~~Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.~~

§§ 58 ff. GG

§ 23 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

§ 67 GG

§ 24 Gemeinderat - Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

² Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

⁴ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

⁵ Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 70 GG

§ 25 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er ist Wahlbehörde für die kommunalen Beamten und Beamtinnen, die nicht der Urnenwahl unterliegen, und stellt die kommunalen Angestellten ein.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

Er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen bis jährlich einmalig CHF 50'000 oder bis jährlich wiederkehrend CHF 20'000 betragen (insbesondere Ausgaben,

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG

Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§ 72 GG

§ 26 Ressortsystem

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- 0) Allgemeine Verwaltung
- 1) Öffentliche Sicherheit
- 2) Bildung
- 3) Kultur und Freizeit
- 4) Gesundheit
- 5) Soziale Wohlfahrt
- 6) Verkehr
- 7) Umwelt, Raumordnung
- 8) Volkswirtschaft
- 9) Finanzen, Steuern

² Jedem Gemeinderat wird mindestens ein Ressort und eine Stellvertretung zugewiesen.

§§ 99 ff. GG

§ 27 Kommissionen - Art und Zahl

¹ Der Gemeinderat wählt folgende ständigen Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Kommission	Mitglieder	Ersatz
a)	Baukommission	3	1
b)	Feuerwehrkommission	gemäss Feuerwehrreglement	
c)	Wahlbüro	5	2
d)	befristete Sonderkommission	nach Bedarf	

² Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§§ 101 ff. GG § 101 GG

§ 28 Befugnisse der Kommissionen - Baukommission

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und der kantonalen Bauverordnung und der kommunalen Funktionsbeschreibung.

§ 101 GG

§ 29 Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung (Gebäudeversicherungsgesetz) und dem kommunalen Feuerwehrreglement.

§§ 155 ff GG

§ 30 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Die Rechnungsprüfungskommission kann im Einzelfall weitere Aufgaben übernehmen.

⁴ Für die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

⁵ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 101 GG

§ 31 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁶.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³ Dem Wahlbüro obliegt die Vorbereitung der Urnenwahlen und Urnenabstimmungen.

§ 32 Geschäftsverkehr - Anträge der Kommissionen

Alle Anträge und Berichte der Kommissionen gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.

§ 33 Administrative Aufgaben

¹ Die Kommissionspräsidenten bzw. die Kommissionspräsidentinnen sind für eine ausreichende Information der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates sowie für eine gewissenhafte Prüfung von Rechnungen im eigenen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

² Die Einladungen und die Protokolle der Kommissionen sind neben den Kommissionsmitgliedern auch dem Gemeindepräsidium und der Ressortleitung zuzustellen.

³ Erlasse, Protokolle und weitere wichtige Dokumente sind durch das Präsidium und das Aktuariat der Kommission zu unterzeichnen.

⁴ Die Archivierung der Kommissionsdokumente erfolgt im Gemeindearchiv. Die Gemeindeschreiberei regelt die Details.

§ 34 Berichterstattungspflicht

Die Kommissionspräsidenten bzw. die Kommissionspräsidentinnen, orientieren den zuständigen Gemeinderat bzw. Gemeinderätin oder den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin sowie die zuständigen Ressortverantwortlichen regelmässig und zeitgerecht über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises.

⁶ BGS 113.111; GpR

§ 35 Einzelne Kommissionen

¹ Zur Unterstützung einer ständigen oder nichtständigen Kommission kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Aufarbeitung und Ausführung von Geschäften sowie der Administration betraut werden. Die Fachstelle besitzt keine selbständige Entscheidungsbefugnis, dies obliegt alleine der zuständigen Instanz.

² Eine Kommission kann für die Administration, den Schriftenverkehr und für die fachliche Unterstützung eine aussenstehende Fachstelle beim Gemeinderat beantragen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag und den Umfang der fachlichen Unterstützung und bestimmt die aussenstehende Fachstelle im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

⁴ Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung.

Kommentiert [BAE2]: Da es sich um eine Totalrevision handelt, kann die Nummerierung angepasst werden.

§ 120 GG

§ 36 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte - Dienstverhältnis

¹ Die Umschreibung des Dienstverhältnisses richtet sich nach dem Gemeindegesetz und ist in der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Seewen festgelegt.

² In der kommunalen Dienst- und Gehaltsordnung und in den vom Gemeinderat zu erlassenden Funktionsbeschreibungen werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

³ Beamte sind

- a) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident**
- b) Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter
- c) Die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte

⁴ Leitende Angestellte sind

- a) Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter
- b) Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter
- c) Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter

⁵ Öffentlich-rechtlich Angestellte in Voll – oder Teilzeitanstellung sind:

- a) Die Lehrpersonen der Musikschule
- b) Das administrative, technische und handwerkliche Verwaltungspersonal
- c) Befristet beschäftigtes Personal mit einem Pensum ab 30-Stellenprozent

⁶ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:

- a) Reinigungshilfen
- b) Personen mit Teilzeitpensen unter 30%

⁷ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 126 GG

§ 37 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal. Insbesondere obliegen ihm/ihr

- a) ~~Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;~~
- b) Vollzug der Beschlüsse ~~der Gemeindeversammlung und~~ des Gemeinderates;
- c) Anordnung vorläufiger und dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird durch den Gemeindevizepräsidenten oder die Gemeindevizepräsidentin vertreten.

³ Das Gemeindepräsidium verfügt im Rahmen des bewilligten Budgets über eine Finanzkompetenz von CHF 5'000.- je Geschäft.

§ 38 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

¹ Die Aufgaben des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin richten sich nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und den Aufträgen bzw. Weisungen des Gemeinderates.

² Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Ist besonders verantwortlich, dass:

- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird
- b) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden
- c) die Akten geordnet verwaltet werden
- d) das Archiv verwaltet und erschlossen wird
- e) die Presseberichterstattung erfolgt
- f) die grundbuchamtlichen Mutationen erledigt werden
- g) das administrative Verwaltungspersonal geleitet wird

³ Er oder sie sorgt für die getreue Abfassung und termingerechte Ausfertigung aller Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und aller Verfügungen des Gemeindepräsidiums.

⁴ Unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.

⁵ Im Verhinderungsfall kann er oder sie durch einen Gemeinderat, Beamten oder Angestellten vertreten werden.

⁶ Für die Führung des Schriftverkehrs und Administration kann anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin eine aussenstehende Fachstelle oder Fachperson beigezogen werden.

⁷ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle oder die Fachperson.

⁸ Es können ihm oder ihr Spezialaufgaben erteilt werden.

⁹ Die Wahl des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 132 GG

§ 39 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

¹ Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich nach den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und den Aufträgen bzw. Weisungen des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

³ Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

³ Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

Kommentiert [BAE3]: Da es sich unten "nur" um eine Kann-Formulierung handelt, sollten die Grundaufgaben des Finanzverwalters hier aufgeführt werden.

§ 133 GG

§ 40 Friedensrichter oder Friedensrichterin

¹ Die Aufgaben des Friedensrichters oder der Friedensrichterin richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

² Der Gemeinderat kann die friedensrichterlichen Aufgaben einer anderen Gemeinde zum Vollzug übertragen.

§ 133 GG

§ 41 Bauverwalterin oder Bauverwalter

¹ Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin ist zuständig für das kommunale Bauwesen und die Verwaltung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (VV).

² Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin hat das Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.- im Fachbereich zu vollziehen.

³ Rechte und Pflichten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung und in speziellen Pflichtenheften festgehalten.

⁴ Anstelle des Bauverwalters oder der Bauverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle die Bauverwaltung führen.

Kommentiert [BAE4]: Dieser Begriff suggeriert, dass es sich vorliegend um eine hauptamtliche Bauverwaltung anstelle der Baukommission handelt (vgl. § 2 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung: <https://bgs.so.ch/frontend/versions/4748>). Da es jedoch eine Baukommission gibt, welche die Aufgaben nach Planungs- und Baugesetz sowie gemäss der kantonalen Bauverordnung wahrnimmt (vgl. §§ 27 und 28) kann ja das vorliegend nicht gemeint sein. Vorschlag: Umbenennung in "Liegenschaftsverwalter oder Liegenschaftsverwalterin" (auch in der Folge im § 41).

Kommentiert [BAE5]: Wer würde diese einsetzen? Dies müsste in einem zusätzlichen Absatz 5 geregelt werden.

§ 135^{bis} GG

§ 42 Finanzhaushalt - Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 138 GG

§ 43 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 139 ff. GG

§ 44 Budget Voranschlag

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 142 GG

§ 45 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§§ 155 ff. GG

§ 46 Rechnungsprüfung

¹ Mit der Prüfung der Rechnung ist die Rechnungsprüfungskommission beauftragt.

² Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Fachstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

³ Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁷ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

§§ 158 ff. GG

§ 47 Unternehmen

Die Gemeinde kann sich an Unternehmen beteiligen. Die Beteiligung muss von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Beteiligungen sind im Anhang aufgeführt.

§§ 164 ff. GG

§ 48 Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁰.

¹Die Gemeinde Seewen pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit dem Ziel, Mittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen.

²Die Gemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen oder Genossenschaften, Stiftungen und Zweckverbänden beitreten. Die betreffenden Institutionen sind im Anhang aufgeführt.

⁷ BGS 131.1; GG

Wahlbehörde für regionale Institutionen

¹ Der Gemeinderat wählt die Delegierten und Kommissionsmitglieder in die regionalen Institutionen. Die regionalen Institutionen sind im Anhang aufgeführt.

² Die Delegierten und Kommissionsmitglieder werden jeweils für eine ordentliche Amtsdauer gewählt.

Berichterstattungspflicht

Die gewählten Delegierten und Kommissionsmitglieder der regionalen Institutionen orientieren den zuständigen Gemeinderat bzw. Gemeinderätin oder den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin sowie die zuständigen Ressortverantwortlichen regelmässig und zeitgerecht über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises.

Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet (§§ 190 ff. GG)

9. Beschwerderecht

§ 48

¹ Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen von Beamten und Kommissionen ist der Gemeinderat selbstständig entscheidende und kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§§ 197 ff. GG

§ 49

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefasst werden;

⁸ Der Anhang dient der Information. Er gilt nicht als Bestandteil der Gemeindeordnung.

- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinarmaßnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Beschwerdeverfahren

§ 50

§ 202 GG

¹ Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

§§ 202 ff GG

² Das weitere Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁹.

Staatsaufsicht (§§ 206 ff. GG)

§ 51 Schlussbestimmungen - Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden sämtliche widersprechende Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung, die am 18. Juni 2009 durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde, aufgehoben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1.7.2014 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

⁹ BGS 131.3 GG

§ 52 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01. Juli 2014 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 04. Juni 2014.

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01.01.2019 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seewen SO beschlossen am 12. Dezember 2018.



Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Andreas Schärer
Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom XX.XX.2019.

Anhang

Zusammenarbeit der Gemeinden (§ 164 GG):

Die Gemeinde Seewen

a) hat folgende öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen:

- 1) Elektra Birseck Münchenstein (EBM), Elektrizitätsversorgung, 4142 Münchenstein BL
- 2) KELSAG AG, Kehrichtbeseitigung Laufental und Schwarzbubenland; 4253 Liesberg
- 3) Emissionszentrale Schweizer Gemeinden, 3000 Bern
- 4) Raurica Waldholz AG, 4144 Liestal

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

- 1) Oberstufenzentrum Dorneckberg (OSZD), 4413 Büren SO
- 2) Zweckverband Primarstufe Dorneckberg (ZVPD), 4146 Hochwald
- 3) Wasserverbund Dorneckberg (WVD), Zweckverband der Gemeinden Büren SO, Hochwald und Seewen SO, 4146 Hochwald
- 4) Zentrum Passwang, interkantonaler Zweckverband, 4226 Breitenbach
- 5) Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, 4206 Seewen

c) ist folgenden Vereinen und Genossenschaften beigetreten:

- 1) SPITEX Thierstein/Dorneckberg, 4226 Breitenbach
- 3) Genossenschaft VEBO, Oensingen
- 2) Verein Mütter- und Väterberatung Region Liestal (VMVB), 4144 Liestal BL

d) hat folgende Kooperationsverträge abgeschlossen:

- 1) Gemeinschaftsschiessanlage Hochwald, Hochwald, Gempfen, Seewen,
- 2) Jägervereinigung Dorneck-Thierstein, 4146 Hochwald
- 3) Regionaler Führungsstab (RFS), 4143 Dornach
- 4) Regionale Zivilschutzorganisation Dorneckberg (RZSO), 4143 Dornach
- 5) Jugendhaus „JUHU“ Hochwald der Gemeinden Büren, Hochwald, Seewen, 4146 Hochwald
- 6) Sozialregion Dorneck, 4143 Dornach